# **Niederschrift**

Öffentliche Sitzung

aufgenommen bei der am 22. März 2024 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates von Mannersdorf an der Rabnitz

Bürgermeister Herbert Schedl eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuschauer und stellt die gesetzmäßige Einberufung sowie Beschlussfähigkeit fest.

#### Anwesend:

Bgm. Herbert Schedl, Lukas Danzinger (ab 18:10 Uhr), Stefan Frühwirth, Johannes Landauer, Werner Korner, Werner Zwitkovitsch, Michael Weber (ab 19:03 Uhr), Heribert Rabel (als Ersatzgemeinderat),

Vizebgm. Stefan Rabel, Dr. Harald Schermann, Ernst Augustin, Manuel Schedl, Gerda Gampl, Claus Frühwirth, Anna Frühwirth, Dahlia Schlögl (als Ersatzgemeinderätin)

# Nicht anwesend und entschuldigt:

Hannes Stampf, Gerhard Graner, Edith Hofer, Niklas Horvath, Gerald Ohr, Josef Weingartner, Peter Käsznar

Zu Protokollfertigern werden Werner Zwitkovitsch (SPÖ) und Ernst Augustin (BLVP) bestellt.

Protokollführer ist VB David Schlögl. AR Gerda Korner steht als Auskunftsperson zur Verfügung.

Zur Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt. Die Audioaufzeichnung wird folglich gelöscht.

Vor dem Übergang zur Tagesordnung gibt der Bürgermeister bekannt, dass die TOP 12 und TOP 16c abgesetzt werden.

# Tagesordnung:

- 1. Bericht des Prüfungsausschusses
- 2. Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges/Feuerwehr Mannersdorf/Grundsatzbeschluss
- 3. Kaufvertrag/Teilfläche aus Grdst.Nr. 403/2/KG Mannersdorf/Windisch
- 4. Bestellung zum (zur) Totenbeschaustellvertreter(in)
- 5. Kaufvertrag Grdst.Nrn. 423/1, 424/1, 425/1/KG 33034 Mannersdorf/Pflegestützpunkt
- 6. Werkvertrag/Gemeindearzt Dr. Valmir Ramadani
- 7. Gebührenbremse/Variantenfestlegung
- 8. Baulandmobilisierung
  - a) Anträge auf Umwidmung
  - b) Anträge Optionsvertrag
- 9. Verordnungen/Finanzausgleichsgesetz 2024
  - a) Grundsteuer A und B
  - b) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
  - c) Hundeabgabe
  - d) Kanalbenützungsgebühr

# 10. Vergabe – Kanalbauarbeiten Steinwiese Klostermarienberg

# 11. Rechnungsabschluss 2023

- a) Nettoergebnis It. Ergebnishaushalt
- b) Saldo 5 lt. Finanzierungshaushalt
- c) Bilanzsumme und Nettovermögen It. Vermögenshaushalt
- d) Liquide Mittel zum 31.12.2023

# 12. Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Anbots des Landes Burgenland (abgesetzt)

#### 13. Subventionsansuchen

- a) TC Rattersdorf-Liebing/Ansuchen um Sondersubvention
- b) Hobbysportverein Klostermarienberg/Ansuchen um Erhöhung des jährliche Vereinsbeitrages
- 14. Kopiergerät Sharp BP-60C36/ALL-IN Service- und Wartungsvertrag
- 15. Haftungserklärung Abwasser Darlehen WAVL/Pumpwerk Rattersdorf
- 16. Personalangelegenheiten (nicht öffentliche Sitzung)
  - a) Aufnahme Reinigungskraft/Kindergarten Mannersdorf
  - b) Änderung des Dienstvertrages/Reinigungskraft Kindergarten Rattersdorf
  - c) Reinigungskraft Leichenhalle u. Vereinszentrum Klostermarienberg (abgesetzt)

## 17. Allfälliges

# ad 1) Bericht des Prüfungsausschusses

GR Johannes Landauer berichtet stellvertretend für den Obmann Ohr Gerald, dass bei der Prüfungsausschusssitzung am 13.03.2024 die Rechnungen auf ihre Richtigkeit geprüft wurden und als korrekt beurteilt werden können.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

# ad 2) Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges/Feuerwehr Mannersdorf/Grundsatzbeschluss

Bgm. Herbert Schedl liest den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Mannersdorf an der Rabnitz für einen Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges TLF-B 2000 im Wert von derzeit ca. € 460.000,00 vor. Die Subvention des Landes betrage ca. € 155.000,00. Der Rest solle zu 50% von der Gemeinde Mannersdorf a. d. R. und zu 50% von der FF Mannersdorf a. d. R. finanziert werden.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für die Anschaffung eines TLF-B 2000 und deren Finanzierung mit derzeit geschätzten Gesamtkosten von € 460.000,00 für die FF-Mannersdorf zu fassen. (einstimmiger Beschluss)

### ad 3) Kaufvertrag/Teilfläche aus Grdst.Nr. 403/2/KG Mannersdorf/Windisch

Bgm. Herbert Schedl teilt mit, dass der Kaufvertrag für den abgehandelten Grundsatzbeschluss zu beschließen sei und stellt daraufhin den Antrag, eine Teilfläche von 56 m² aus Grundstück Nr.: 403/2 der KG Mannersdorf zum Gesamtpreis von € 840,- an Windisch Philipp gem. vorliegendem Kaufvertrag zu verkaufen. (einstimmiger Beschluss)

# ad 4) Bestellung zum (zur) Totenbeschaustellvertreter(in)

AR Gerda Korner erklärt, dass Dr. Fuchs aus Großwarasdorf als Obmann der Ärzte für Allgemeinmedizin an die Gemeinden herangetreten sei, damit sämtliche Ärzte aus dem Bezirk zu Totenbeschaustellvertreter:innen bestellt werden um einen reibungslosen Ablauf bei der Vornahme einer Totenbeschau zu gewährleisten.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, alle dienstversehenden Ärzte des Bezirkes Oberpullendorf zu Totenbeschaustellvertretern zu bestellen. (einstimmiger Beschluss)

# ad 5) Kaufvertrag Grdst. Nrn.: 423/1, 424/1, 425/1, KG 33034 Mannersdorf a. d. R./Pflegestützpunkt

Bgm. Herbert Schedl gibt bekannt, dass die genannten Grundstücke neben der Raiffeisen Bank zur Errichtung eines Pflegestützpunktes an die "SOWO Bgld" (So wohnt Burgenland) verkauft werden sollten.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, die Grundstücke Nr. 423/1, 424/1, 425/1, KG Mannersdorf für den Neubau eines Pflegestützpunktes an die "SOWO" (so wohnt Burgenland GmbH) gem. vorliegende Kaufvertrag zum Gesamtpreis von € 54.575,00 zu verkaufen. (einstimmiger Beschluss)

# ad 6) Werkvertrag/Gemeindearzt Dr. Valmir Ramadani

Bgm. Herbert Schedl verkündet, dass Dr. Valmir Ramadani den vorliegenden Werkvertrag unterfertigt zurückgeschickt habe, indem er sich als zukünftiger Gemeindearzt erkläre.

Bgm Herbert Schedl stellt den Antrag, den Rahmenwerkvertrag gemäß § 1 ff Burgenländisches Gemeindesanitätsgesetz 2013 – Bgld. GemSanG 2013, LBGl, Nr. 49/2013, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz (Auftraggeber), Hauptstraße 68, 7444 Mannersdorf an der Rabnitz, und Herrn Dr. med. Valmir Ramadani, beginnend mit 01.07.2024, zuzustimmen. (einstimmiger Beschluss)

#### ad 7) Gebührenbremse/Variantenfestlegung

Der Bürgermeister nimmt Bezug auf die Richtlinien des Landes Burgenland für die Aufund Verteilung des den Gemeinden zustehenden Zweckzuschusses gem. §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse.

"Festzuhalten ist, dass dieses Gesetz nicht die Entlastung der Gemeinden bezweckt, sondern den Abgabenschuldner:innen zu Gute kommen soll. Die Gebührensenkung ist in den Ansätzen 850 Wasserversorgung, 851 Beseitigung von Abwasser und 852 Abfallbeseitigung möglich. Für die Gebührensenkung stehen der Gemeinde 2 Varianten zur Verfügung:

#### Variante 1:

Die Förderung ist als Guthaben auf dem jeweiligen Abgabenkonto des Abgabenschuldners zu buchen.

#### Variante 2:

- bereits verordnete Gebühren werden gesenkt
- > Erhöhung wird gar nicht durchgeführt
- > Gebühren werden erhöht, aber nicht in der ursprünglich vorgesehenen Höhe

Die Entscheidung der Variante sowie der betreffende Ansatz ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Nun würde sich der Einsatz der Gebührenbremse in der Variante 2 in der Form anbieten, dass für das Jahr 2024 keine Gebührenerhöhung (Kanalbenützungsgebühr) erfolgt, da laut Schreiben der Abt. 2/Bgld. LReg, ein Zweckzuschuss zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von € 29.886,00 an die Gemeinde ausbezahlt wird. Die Abgabenschuldner sind bis zum Ende des 3. Quartals 2024 über diesen Sachverhalt zu verständigen.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag: "Der Gemeinderat der Gemeinde Mannersdorf a.d.R. beschließt den gemäß Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBI. I NR. 122/2023 gewährten Zuschuss im Gebührenhaushalt "Beseitigung von Abwasser (Ansatz 851)" zu verwenden. Die Mittel sollen als Einnahme im jeweiligen Gebührenhaushalt verwendet werden, sodass für das Jahr 2024 keine Gebührenerhöhung erfolgen musste." (einstimmiger Beschluss)

#### ad 8) Baulandmobilisierung

#### a) Anträge auf Umwidmung

Bgm. Herbert Schedl verkündet, dass alle eingelangten Anträge auf Flächenumwidmung von den Antragstellern zurückgezogen wurden.

## b) Anträge - Optionsvertrag

Bgm. Herbert Schedl erklärt, dass 3 der eingelangten Anträge für einen Optionsvertrag von den Antragstellern zurückgezogen wurden.

An den Grundstücken der restlichen Anträge habe die Gemeinde kein Interesse.

Dr. Harald Schermann schlägt vor, eine "Bauplatzbörse" für solche Grundstücke auf der Gemeindehomepage einzurichten.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, <u>keine</u> Optionsverträge in Bezug auf die bisher eingelangten Ansuchen von Abgabepflichtigen um Vereinbarung einer Option zur Baulandmobilisierung abzuschließen. (einstimmiger Beschluss)

#### ad 9) Verordnungen/Finanzausgleichsgesetz 2024

AR Gerda Korner erläutert, dass die Beschlüsse aller Verordnungen - die sich auf das Finanzausgleichsgesetz (FAG) beziehen, aufgrund des neu in Kraft getretenen FAG 2024 - neu zu beschließen seien. Die Beträge bleiben unverändert.

#### a) Grundsteuer A und B

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz vom 22.03.2024, Zahl: 1/2024 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer** 

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBI. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

500 v.H

 Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)

500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,00 Euro nicht übersteigt.

& Z

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, die soeben vorgestellte Verordnung zu beschließen. (einstimmiger Beschluss)

### b) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz vom 22.03.2024, Zahl: 2/2024 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle, des Baum- u. Strauchschnittzwischenlagers sowie des Zwischenlagers für Nassfraktion.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

Für die Benützung der Abfallsammelstelle, des Baum- u. Strauchschnittzwischenlagers sowie des Zwischenlagers für Nassfraktion der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle, des Baum- u. Strauchschnittzwischenlagers sowie des Zwischenlagers für Nassfraktion sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle, des Baum- u. Strauchschnittzwischenlagers sowie des Zwischenlagers für Nassfraktion dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

Der Einheitssatz wird mit € 36,37 pro Haus (sowohl bewohnt als auch unbewohnt) bzw. Betriebsobjekte festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle, des Baum- u. Strauchschnittzwischenlagers sowie des Zwischenlagers für Nassfraktion wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2021 des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle, des Baum- u. Strauchschnittzwischenlagers sowie des Zwischenlagers für Nassfraktion außer Kraft.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, die soeben vorgestellte Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle, des Baum- u. Strauchschnittzwischenlagers sowie des Zwischenlagers für Nassfraktion zu beschließen. (einstimmiger Beschluss)

# c) Hundeabgabe

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz vom 22.03.2024, Zahl: 3/2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe** 

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Mannersdorf a. d. R. wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde 7,20 Euro b) für alle anderen Hunde 14,50 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monates Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

86

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf a. d. Rabnitz vom 05.12.2008 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, die soeben vorgestellte Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe zu beschließen. (einstimmiger Beschluss)

# d) Kanalbenützungsgebühr

#### VFRORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz vom 22. März 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr** 

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit **1,20 Euro pro m²** Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

86

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2021 des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, die soeben vorgestellte Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr zu beschließen. (einstimmiger Beschluss)

#### ad 10) Vergabe – Kanalbauarbeiten Steinwiese Klostermarienberg

Bgm. Herbert Schedl gibt die erhaltenen Angebote für die Kanalbauarbeiten des Aufschließungsgebietes "Steinwiese" bekannt:

Fa. Leithäusl/Korneuburg: € 331.363,56
Fa. STRABAG/Markt St. Martin: € 380.129,23
Fa. Swietelsky/Graz: € 457.905,65
Fa. PORR/Enzenreith: € 594.479,83

Nach Vorlage des offiziellen Ausschreibungsergebnisses sei die Vergabe im Gemeinderat zu beschließen. Die Arbeiten sollen an die Fa. Leithäusl/Korneuburg zum Preis von € 331.363,56 brutto gem. Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten sollen Mitte April 2024 starten und im Herbst 2024 fertiggestellt werden.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, die Kanalbauarbeiten für die Aufschließung der Hausplätze in der Steinwiese in Klostermarienberg an die Firma Leithäusl/ Korneuburg zum Preis von € 331.363,56 brutto gem. Ausschreibung zu vergeben. (einstimmiger Beschluss)

## ad 11) Rechnungsabschluss 2023

AR Gerda Korner berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2023 für 14 Tage hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegen ist. Es wurden keine Einwände bzw. Erinnerungen eingebracht.

AR Gerda Korner ergänzt, dass die Gesamtlistungen des Rechnungsabschlusses jedem Gemeinderatsmitglied zugegangen seien. Des Weiteren verweist sie auf die Vorstandssitzung, bei welcher der Rechnungsabschluss im Detail durchbesprochen wurde.

Im Anschluss werden die Zahlen des Rechnungsabschlusses erläutert und vorgetragen. Der Rechnungsabschluss soll wie folgt zur Beschlussfassung gelangen:

a) Nettoergebnis It. Ergebnishaushalt: € -370.121,36
 b) Saldo 5 It. Finanzierungshaushalt: € 1.117.338,42
 c) Bilanzsumme und € 24.486.163,26
 Nettovermögen It. Vermögenshaushalt: € 14.428.058,07
 d) Liquide Mittel zum 31.12.2023: € 2.272.555,67

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2023 mit einem

Nettoergebnis It. Ergebnishaushalt von minus
dem Saldo 5 It. Finanzierungshaushalt von
der Bilanzsumme It. Vermögenshaushalt von
dem Nettovermögen It. Vermögenshaushalt von
und liquiden Mitteln in Höhe von
24.486.163,26
14.428.058,07
zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

# ad 12) Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Anbots des Landes Burgenland (abgesetzt)

#### ad 13) Subventionsansuchen

#### a) TC Rattersdorf-Liebing/Ansuchen um Sondersubvention

Bgm. Herbert Schedl berichtet, dass die Tennisplätze in Rattersdorf saniert werden, um den ordnungsgemäßen Spielbetrieb gewährleisten zu können und liest dazu ein Ansuchen um Sondersubvention des TC Rattersdorf-Liebing vor. Die Sondersubvention wurde vom Ortsausschuss bereits 2023 positiv beschlossen.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, dem Tennisclub Rattersdorf-Liebing eine Sondersubvention zur Sanierung der Spielplätze in der Höhe von € 4.000,00 zu gewähren. (einstimmiger Beschluss)

# b) Hobbysportverein Klostermarienberg/Ansuchen um Erhöhung des jährlichen Vereinsbeitrages

Bgm. Herbert Schedl nimmt Bezug auf das Ansuchen vom 13.09.2023. Der Antrag um Erhöhung von € 300,00 auf € 1.000,00 wurde in der GR-Sitzung vom 15.12.2023 abgelehnt. Aus diesem Grund habe man sich im Vorstand beraten und eine Erhöhung auf € 700,00 für akzeptabel befunden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Hobbysportverein Klostermarienberg ab dem Jahr 2024 einen jährlich gleichbleibenden Vereinsbeitrag in der Höhe von € 700,00 zuzuerkennen. (einstimmiger Beschluss)

Dr. Harald Schermann verlässt Saal um 18:59 Uhr

# ad 14) Kopiergerät Sharp BP-60C36/ALL-IN Service- und Wartungsvertrag

Bgm. Herbert Schedl teilt mit, dass das Kopiergerät am Gemeindeamt in die Jahre gekommen sei und durch ein Neues für € 4.840,80 ersetzt werden musste. Hierfür sei ein dazugehöriger All-In Service- u. Wartungsvertrag zu beschließen.

Dr. Harald Schermann betritt den Saal um 19:00 Uhr

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, den vorliegenden ALL-IN Service- u. Wartungsvertrag des neuangekauften Kopierers SHARP BP-60 C63 zu beschließen. (einstimmiger Beschluss)

#### ad 15) Haftungserklärung Abwasser Darlehen WAVL/Pumpwerk Rattersdorf

Bgm. Herbert Schedl gibt bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Lockenhaus und Umgebung (WAVL) das Pumpwerk in Rattersdorf neu errichten wird. Hierfür sei eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 1.500.000,00 seitens des WAVL erforderlich. Für das aufzunehmende Darlehen sei für die Gemeinde Mannersdorf ein Haftungsanteil von € 197.181,93 zu übernehmen.

GR Michael Weber betritt Saal um 19:03 Uhr.

Bgm. Herbert Schedl stellt den Antrag, eine Haftung mit einem Haftungsanteil der Gemeinde Mannersdorf von € 197.181,93 für eine Darlehensaufnahme zur Neuerrichtung eines Pumpwerks in Rattersdorf durch den Wasser- und Abwasserverband Lockenhaus und Umgebung zu beschließen. (einstimmiger Beschluss)

# ad 16 a-c) Personalangelegenheiten, siehe Protokoll - nicht öffentliche Sitzung

#### ad 17) Allfälliges

- > Bgm. Herbert Schedl berichtet:
  - VA 2024 wurde vom Land zur Kenntnis genommen (Schreiben vom 22.02.2024, Zahl: 2024-004.192-1/2 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht)
  - Bedarfserhebungs –u. Entwicklungskonzept 2024 gem. § 5 Bgld. Kinderbildungsund Betreuungsgesetz 2009 idgF
  - Barrierefreiheit von Wahllokalen: Die Wahllokale seien bereits in allen Ortsteilen barrierefrei. Einzig das Gemeindeamt sei noch nicht barrierefrei.
  - Pinter Florine wurde als pädagogische Stützkraft im Kindergarten Mannersdorf von 04.03.2024 bis 30.06.2024 aufgenommen
  - Dienstverhältnis von Böhm Sarah werde mit Ende März 2024 auf Wunsch der Dienstnehmerin einvernehmlich aufgelöst Stellenausschreibung läuft
  - Dienstverhältnis von Malayan Sparr Roselle werde mit Ende März 2024 auf Wunsch der Dienstnehmerin einvernehmlich aufgelöst
  - Gemeindeausflug im August 2024
  - Termin für nächste GR-Sitzung werde noch verkündet (voraussichtlich 21.06.2024)
  - Verkehrstafeln in Liebing werden vom Gutachter angeschaut
  - Bau der Urnengräber in Mannersdorf wurde begonnen und werde bis Ostern fertig. Anschließend werde in den anderen Ortsteilen mit dem Bau begonnen.

- > OV Stefan Frühwirth teilt mit, dass die Jägerschaft eine Hubertuskapelle in Klostermarienberg errichten möchte.
- ➤ GR Dahlia Schlögl informiert, dass die Sicht der Kinder auf Höhe der Leichenhalle Rattersdorf (B55) durch Verkehrstafeln beeinträchtigt sei und regt an, diese zu versetzen.
- > FF-Mannersdorf Kommandant Michael Markovits bedankt sich für das Vertrauen und den einstimmig gefassten Grundsatzbeschluss.
- ➤ GR Gerda Gampl fragt, was mit dem Hundeabrichteplatz in Rattersdorf geschehe? Bgm. Herbert Schedl antwortet, dass er im Frühjahr 2024 wieder vom Hundeabrichteverein betrieben werde.
- ➤ GR Anna Frühwirth fragt, ob der Obmann des Krippenbauvereins schon von der Kündigung verständigt worden sei? Bgm. Herbert Schedl sagt, dass dies demnächst geschehe.

Bgm. Herbert Schedl schließt die Sitzung um 19:34 Uhr.